

**Vorhaben Anbindung des UW Neu Duvenstedt mittels Seilabspannung an die 110-kV-Leitung LH-13-101 in der Gemeinde Neu Duvenstedt
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 30.01.2023 – Az.: AfPE 8-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-72

Gegenstand des Vorhabens ist die Anbindung des geplanten Umspannwerkes (UW) Neu Duvenstedt an die bestehende 110 kV-Hochspannungsfreileitung LH-13-101 über eine etwa 20 Meter lange Seilabspannung nebst 10 m hohen Hilfsmast. Die Anbindung des UW an das Stromnetz ist aufgrund der technischen und baulichen Gegebenheiten auf den vom zuständigen Netzbetreiber vorgegebenen Hochspannungsmast (Nr. 36) der Leitungstrasse LH-13-101 beschränkt, da dieser Mast die nötige Stabilität aufweist. Im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten ist die für Natur und Landschaft schonendste Variante mit größtmöglichem Abstand zu wertvollen Biotopen ausgewählt worden.

Hier plant die Enerparc Solar Invest 180 GmbH die Errichtung eines UW, welches im Zuge der Gesamtbaumaßnahme in die Leitung LH-13-101 eingebunden werden soll. Durch die Errichtung des UW soll die Netzanbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Neu Duvenstedt an das Stromnetz sichergestellt werden. Die Errichtung des UW wird in einem separaten Verfahren abgehandelt und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Entscheidung über die UVP-Pflicht.

Für das hier betrachtete Vorhaben der Seilabspannung nebst Hilfsmast ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3

Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die vorliegende Unterlage der WT Energiesysteme GmbH liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.



Abbildung 1: Übersichtskarte, geplanter Standort rot markiert

Beschreibung des Vorhabens und Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- die Einbindung des geplanten UW erfolgt über einen Hilfsmast, welcher eine Höhe von ca. 10 Meter aufweisen wird, mit einem Fundament von ca. 3,6 m² (davon oberirdisch ca. 0,81 m²)
- der Hilfsmast wird auf einer landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche errichtet (Gemarkung Neu Duvenstedt, Flur 7, Flurstück 10/2)
- Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete liegen nicht in der näheren Umgebung des Vorhabens. Auswirkungen des Vorhabens auf die im weiteren Umfeld des Vorhabens befindlichen o. g. Gebiete sind sicher auszuschließen.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, keine Biosphärenreservate, keine Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter, keine rechtsverbindlich festgesetzten Nationalparke und Nationalen Naturmonumente, keine geplanten Landschaftsschutzgebiete, keine geplanten Naturschutzgebiete und keine geschützten Landschaftsbestandteile sowie keine Naturdenkmale. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, keine Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) und das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Somit kommt die überschlägig durchgeführte standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Mit dem Vorhaben sind überwiegend temporäre, baubedingte Wirkungen auf die relevanten Schutzgüter verbunden. Der Standort des Hilfsmastes liegt in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk und der bestehenden 110-kV-Leitung auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche. Die Flächeninanspruchnahme für das Mastfundament beschränkt sich dabei auf wenige Quadratmeter. Gleichzeitig ist die Wirkintensität des Vorhabens als gering einzustufen. Daher sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und entsprechend keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o. g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.